OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-303540/4/Bm/Rd

Datum:
Linz, 4. April 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde der Mag. phil. A__, vertreten durch B__ Rechtsanwälte GmbH, gegen den Ausspruch einer Ermahnung der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 1. Juni 2023, GZ: BHLL/922100063266/22, wegen Übertretung nach dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) iVm der Arbeitsmittelverordnung (AM-VO)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, die ausgesprochene Ermahnung behoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 1. Juni 2023, GZ: BHLL/922100063266/22, wurde gegenüber der Beschwerdeführerin gemäß § 130 Abs. 1 Z 16 ASchG, BGBl. Nr. 450/1994 idgF, iVm § 6 Abs. 1 der AM-VO, BGBl. Nr. 368/1998 idgF, eine Ermahnung ausgesprochen, wobei der Spruch wie folgt lautet:

„Datum/Zeit: 05.07.2022, 08:25 Uhr
Ort: C__

Sie haben als zur Vertretung nach außen berufene handelsrechtliche Geschäftsführerin und somit verwaltungsstrafrechtlich Verantwortliche der Arbeitgeberin D__ gmbH, FNr.: E__, Geschäftsanschrift: F__ folgende Übertretung zu verantworten:
Es wurde am 05.07.2022 festgestellt, dass das im Betrieb eingesetzte selbstfahrende Arbeitsmittel (Anhänger 04, Marke G__, Ladebordwand Marke H__, amtliches Kennzeichen I__, Zulassungsbesitzer: D__ gmbH) nicht der vorgeschriebenen wiederkehrende Prüfung unterzogen worden ist, obwohl gemäß § 8 Abs. 1 Z. 14 der Arbeitsmittelverordnung (AM-VO) selbstfahrende Arbeitsmittel mindestens einmal im Kalenderjahr, jedoch längstens im Abstand von 15 Monaten einer wiederkehrenden Überprüfung zu unterziehen sind. Arbeitsmittel dürfen nur verwendet werden, wenn die für sie erforderlichen Prüfungen durchgeführt wurden. Es wurde kein Prüfbuch der Ladebordwand mitgeführt und die Plakette war mit 2020 abgelaufen.
Die Überprüfung wurde aufgrund einer Fahrzeugkontrolle der LPD Niederösterreich, J__ BPK, Polizeiinspektion K__, in der Gemeinde L__, Zubringer M__, Rampe 1 bei Straßenkilometer 1,320, festgestellt.“

2. Dagegen wurde fristgerecht Beschwerde erhoben und die Aufhebung der Ermahnung und die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 VStG, in eventu die Aufhebung der Ermahnung und die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens ohne Erteilung einer Ermahnung, dies nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung, beantragt.
Begründend wurde hierzu ausgeführt, dass die Beschwerdeführerin mit Stellungnahme vom 2. August 2022 weitere Beweismittel sowie ihre persönliche Einvernahme angeboten habe, wobei die Einvernahme der Beschwerdeführerin sowie die vorgelegten Urkunden einerseits bestätigt hätten, dass im Unternehmen eine Überprüfung der gegenständlichen Hebebühne ordnungsgemäß am 29. Dezember 2021 stattgefunden habe und die nächste Überprüfung im Sinne des § 8 Abs. 1 Z 14 der AM-VO frühestens am 29. Dezember 2022 fällig sei und andererseits, dass der Fahrer den Prüfbericht den einschreitenden Beamten vorgelegt habe.
Hinsichtlich des Vorwurfs der Behörde, die hier gegenständliche Plakette sei abgelaufen, werde ausgeführt, dass der objektive Tatbestand des § 6 Abs. 1

AM-VO besagt, dass Arbeitsmittel nur verwendet werden dürfen, wenn die für sie erforderlichen Prüfungen durchgeführt wurden. Der objektive Tatbestand, der von der Behörde angeführten Norm besage in diesem Fall also, dass das selbstfahrende Arbeitsmittel (Hebebühne) verwendet werden darf, wenn es der erforderlichen Prüfung unterzogen wurde, nicht, dass es nur dann verwendet werden darf, wenn die zur Kennzeichnung verwendete Plakette aktualisiert worden sei. Dass für das selbstfahrende Arbeitsmittel (Hebebühne) die ordnungsgemäße Überprüfung durchgeführt worden sei, stehe außer Frage. Der Fahrer habe den Kontrollbeamten gegenüber berichtet, dass die ordnungsgemäße Kontrolle vorgenommen worden sei und wurde dies auch durch das Vorlegen des Prüfberichtes belegt. Da der § 6 Abs. 1 AM-VO weder die Aktualisierung der Plakette fordere, noch der Lenker es unterlassen habe, den Kontrollbeamten eine Bestätigung über die Durchführung einer ordnungsgemäßen Prüfung vorzulegen, sei der Tatbestand weder in subjektiver, noch in objektiver Hinsicht erfüllt, sodass das Verfahren einzustellen gewesen wäre und kein Raum für die Erteilung einer Ermahnung verblieben wäre. Von der belangten Behörde seien die angebotenen Beweismittel nicht berücksichtigt worden, sondern allein aufgrund der Aktenlage entschieden worden. Das durchgeführte Ermittlungsverfahren sei daher mangelhaft, weil unvollständig, geblieben. Der Mangel sei auch wesentlich, da die Aufnahme der von der Beschwerdeführerin angebotenen Beweise zu einem anderen Ausgang des Verfahrens geführt hätte. Bei Durchführung eines ordnungsgemäßen und vollständigen Ermittlungsverfahrens hätte dieses ergeben, dass die Vorschriften der AM-VO ordnungsgemäß eingehalten worden seien. Zusammengefasst sei darauf hinzuweisen, dass die Beschwerdeführerin überhaupt kein rechtswidriges Verhalten gesetzt habe.

In der Begründung der Entscheidung sei geschildert worden, dass kein Prüfbuch der Ladebordwand mitgeführt worden und die Plakette mit 2020 abgelaufen sei, weshalb die zur Last gelegte Übertretung als erwiesen anzusehen und spruchgemäß zu entscheiden gewesen wäre.
Den Darlegungen der belangten Behörde fehle jedoch, warum sie davon ausgehe, dass die Beschwerdeführerin die ihr vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen verwirklicht haben soll. Dies insbesondere, da sich aus dem umfangreich zitierten Vorbringen der Beschwerdeführerin klar das Gegenteil ergeben würde und keine Beweisergebnisse vorliegen, die gegen die Straflosigkeit des Verhaltens der Beschwerdeführerin sprechen würden. Es wäre die Aufgabe der belangten Behörde gewesen, nachvollziehbar darzustellen, warum dennoch die Strafbarkeit - auch wenn es sich letztlich „nur“ um eine Ermahnung handelte - angenommen werde. Hieraus folge, dass die von der belangten Behörde formulierte „Begründung“ tatsächlich nur eine Scheinbegründung sei, die die Entscheidung der belangten Behörde nicht zu tragen vermöge.
Eine ordnungsgemäße und nachvollziehbare Begründung der Entscheidung der belangten Behörde wäre freilich gar nicht möglich gewesen, da es eben an deren rechtlicher wie tatsächlicher Grundlage fehle. Die belangte Behörde hätte aner-

kennen müssen, dass keine Gründe für die Strafbarkeit des Verhaltens der Beschwerdeführerin vorliegen und das Verfahren daher gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG einstellen müssen, zumal eine Verwaltungsübertretung im konkreten Fall nicht vorliegen würde.

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bestehe das Rechtsschutzinteresse bei einer Bescheidbeschwerde im objektiven Interesse des Beschwerdeführers an der Beseitigung des angefochtenen, ihn beschwerenden Verwaltungsaktes. Dieses Interesse sei nur dann zu verneinen, wenn es aufgrund der geänderten Umstände für die Rechtsstellung des Beschwerdeführers keinen Unterschied mehr macht, ob der angefochtene Bescheid aufrecht bleibt oder aufgehoben wird bzw. wenn die Erreichung des Verfahrenszieles für den Beschwerdeführer keinen objektiven Nutzen hat und damit die in der Beschwerde aufgeworfenen Rechtsfragen nur (mehr) theoretisch bedeutend sind.

Die Beschwerdeführerin als Geschäftsführerin habe im gegenständlichen Fall aber sehr wohl ein berechtigtes Interesse an der Einstellung des gegenständlichen Verfahrens ohne Ermahnung. Für die Erteilung und Beibehaltung der Güterbeförderungskonzession nehme die zuständige Behörde regelmäßig Abfragen des Verkehrsunternehmerregisters sowie Risikoeinstufungen vor. Hierfür mache es jedenfalls einen Unterschied, ob ein Verstoß festgestellt worden sei und lediglich mit einer Ermahnung bestraft worden sei oder Vorwürfe zu Unrecht bestanden haben und ein Verfahren daher ohne weitere Maßnahmen eingestellt worden sei. Ersteres indiziere nämlich die Rechtswidrigkeit und das Fehlverhalten eines Unternehmers, welche bei einer Konzessionsprüfung berücksichtigt werden.
Es liege daher im Interesse der Beschwerdeführerin, die Einstellung des Verfahrens wegen des Fehlens eines strafbaren Verhaltens zu erreichen, und sei sie durch die Erteilung einer Ermahnung im Hinblick auf die Risikobewertung und die Abfragen des Verkehrsunternehmerregisters für die Erteilung bzw. Beibehaltung der Güterbeförderungskonzession beschwert. Ihr Rechtsschutzinteresse für die Bekämpfung der Entscheidung der belangten Behörde mittels der vorliegenden Bescheidbeschwerde sei daher jedenfalls gegeben.

3.1. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land hat die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

3.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsstrafakt. Im Zuge des Ermittlungsverfahrens wurde das vollständige Überprüfungsprotokoll vom 29. Dezember 2021 bei der Beschwerdeführerin eingeholt.

4. Gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG entfällt die Verhandlung, wenn der Antrag der Partei oder die Beschwerde zurückzuweisen ist oder bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

4.1. Folgender Sachverhalt wurde festgestellt und der Entscheidung zugrunde gelegt:

Am 5. Juli 2022 wurde das Sattelkraftfahrzeug (Kennzeichen des Sattelzugfahrzeuges: N__, Kennzeichen des Anhängers: I__) einer Fahrzeugkontrolle durch Organe der LPD Niederösterreich, J__ BPK, PI K__, unterzogen. Dabei wurde festgestellt, dass vom Lenker O__ (Arbeitnehmer der D__ GmbH, Sitz des Unternehmens: F__) kein Prüfbuch der Ladebordwand mitgeführt wurde und die Prüfplakette der Ladebordwand mit 12/20 abgelaufen war (siehe Ergebnisprotokoll - RL 2006/22/EG als Beilage zur Anzeige sowie die anlässlich der Anhaltung angefertigten Fotos).

Von der Beschwerdeführerin wurden folgende Unterlagen im Zuge des Ermittlungsverfahrens nachgereicht: Überprüfungsprotokoll der Hebebühnen gezogene Einheiten - Überprüfung 2021, überprüft durch Dipl.-Ing. P__; Gutachten des Sattelanhängers mit dem amtlichen Kennzeichen I__ gemäß § 57a Abs. 4 KFG 1967 vom 22. Oktober 2021 mit der Bemerkung (10) Ladebordwandüberprüfung vom 30. Dezember 2020, nächste Begutachtung: 10.2022; Teiluntersuchung des Sattelanhängers mit dem amtlichen Kennzeichen I__ gemäß § 58 KFG 1967 vom 25. März 2021. Weiters ein Überprüfungsprotokoll der Hebebühnen gezogene Einheiten - Überprüfung 2022 vom 29. Dezember 2021, Befunde über die wiederkehrende Prüfung gemäß § 8 AM-VO vom 2. Jänner 2020, 30. Dezember 2020, 28. Dezember 2021 sowie vom 3. Jänner 2023.

Unter Punkt „Arbeitsmittel“ - auf der Homepage des Arbeitsinspektorates nachzulesen - findet sich eine demonstrative Aufzählung von selbstfahrenden Arbeitsmitteln, und gehören insbesondere Hubstapler, Bagger, Radlader, Muldenkipper und Transportkarren der Gruppe selbstfahrender Arbeitsmittel an. Sattelanhänger sind hier nicht aufgeführt.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Gemäß § 2 Abs. 8 AM-VO, BGBl. II Nr. 164/2000 idF BGBl. II Nr. 21/2010, sind selbstfahrende Arbeitsmittel motorisch angetriebene schienengebundene oder nichtschienengebundene Fahrzeuge, die entsprechend dem vom Hersteller angegebenen Verwendungszweck für die Durchführung von Arbeitsvorgängen bestimmt sind.

Gemäß § 6 Abs. 1 AM-VO dürfen Arbeitsmittel nur verwendet werden, wenn die für sie erforderlichen Prüfungen durchgeführt werden. Dies gilt für

1. Abnahmeprüfungen, wiederkehrende Prüfungen, Prüfungen nach außergewöhnlichen Ereignissen und Prüfungen nach Aufstellung im Sinne dieser Verordnung,
[...]

Gemäß § 8 Abs. 1 Z 14 AM-VO sind selbstfahrende Arbeitsmittel, ausgenommen Fahrzeuge, für die eine Prüfpflicht nach dem KFG 1967 besteht, mindestens einmal im Kalenderjahr, jedoch längstens im Abstand von 15 Monaten, einer wiederkehrenden Prüfung zu unterziehen.

5.2. Der Beschwerdeführerin wurde im Spruch der angefochtenen Ermahnung zur Last gelegt, [...] dass das im Betrieb eingesetzte selbstfahrende Arbeitsmittel (Anhänger 04, Marke G__, Ladebordwand Marke H__, amtliches Kennzeichen I__, Zulassungsbesitzer: D__ gmbH) nicht der vorgeschriebenen wiederkehrenden Prüfung unterzogen worden ist, obwohl gemäß § 8 Abs. 1 Z 14 AM-VO selbstfahrende Arbeitsmittel mindestens einmal im Kalenderjahr, jedoch längstens im Abstand von 15 Monaten, einer wiederkehrenden Überprüfung zu unterziehen sind. Arbeitsmittel dürfen nur verwendet werden, wenn die für sie erforderlichen Prüfungen durchgeführt wurden. Es wurde kein Prüfbuch der Ladebordwand mitgeführt und die Plakette war mit 2020 abgelaufen.

5.2.1. Zweifelsohne steht fest, dass es sich bei dem im Spruch des angefochtenen Bescheides angeführten Sattelanhänger nicht um ein selbstfahrendes Arbeitsmittel handelt, das - wie von der belangten Behörde der Beschwerdeführerin zur Last gelegt wurde - gemäß § 8 Abs. 1 Z 14 AM-VO iVm § 6 Abs. 1 AM-VO zur Verwendung einer wiederkehrenden Überprüfung bedurft hätte. § 6 Abs. 1 Z 1 AM-VO normiert, dass Arbeitsmittel nur nach wiederkehrenden Prüfungen verwendet werden dürfen. Nach dem von der Behörde herangezogenen § 8 Abs. 1 Z 14 leg. cit. sind selbstfahrende Arbeitsmittel einer solchen wiederkehrenden Überprüfung zu unterziehen. Da es sich - wie oben bereits ausgeführt - bei einem Anhänger um kein selbstfahrendes Arbeitsmittel handelt, kommt auch § 6 Abs. 1 der AM-VO nicht zur Anwendung. Zudem findet sich in § 6 Abs. 1 Z 1 AM-VO nicht, dass ein Prüfbefund mitgeführt werden muss bzw. dass eine Prüfplakette angebracht sein muss.
Davon abgesehen wurden von der Beschwerdeführerin zwei Überprüfungslisten bezüglich „Hebebühnen gezogene Einheiten“ aus den Jahren 2021 (datiert mit 30. Dezember 2020) und 2022 (datiert mit 29. Dezember 2021) und der dazugehörige jeweilige Befund über die wiederkehrende Prüfung gemäß § 8 AM-VO (wohl bezogen auf § 8 Abs. 1 Z 6 (Ladebordwand)) vorgelegt, in welchen auch das Kennzeichen des gegenständlichen Aufliegers vermerkt ist. Daraus ist ersichtlich, dass jährlich wiederkehrende Überprüfungen der Hebebühne des in Rede stehenden Sattelaufliegers stattgefunden haben, und zwar am 30. Dezember 2020 (für das Jahr 2021) und 28. Dezember 2021 (für das Jahr 2022) und wäre daher die nächste jährlich wiederkehrende Überprüfung frühestens am 28. Dezember 2022 fällig gewesen. Wie ebenfalls entnommen

werden kann, erfolgte die nächste wiederkehrende Überprüfung am 3. Jänner 2023. Der Tattag war der 5. Juli 2022 und war daher von einer aufrechten, weil noch innerhalb des Zeitraumes für die nächste Überprüfung gelegen, wiederkehrenden Überprüfung auszugehen.

In der Anzeige der LPD Niederösterreich, PI K__, wurde auch beanstandet, dass kein Prüfbuch mitgeführt wurde und die angebrachte Prüfplakette abgelaufen war. Dieser Tatvorwurf wäre vielmehr unter § 8 Abs. 1 Z 6 AM-VO iVm § 11 Abs. 1 Z 2 und Abs. 3a AM-VO zu subsumieren gewesen, was jedoch seitens der belangten Behörde nicht erfolgte.

Nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zielte der Tatvorwurf auf das Erfordernis der wiederkehrenden Überprüfung bezüglich des selbstfahrenden Arbeitsmittels ab, nicht jedoch auf eine wiederkehrende Überprüfung bezüglich auf Fahrzeugen aufgebauter Ladebordwände. Dies wäre aber dann erforderlich gewesen, um das Nichtmitführen eines Prüfbefundes und die Nichtanbringung einer Prüfplakette als Tatvorwurf vorzuhalten.

Mangels fristgerechter tauglicher Verfolgungshandlung im Sinne des § 32 Abs. 2 VStG war dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine Spruchberichtigung verwehrt und käme dies einem Austausch des Tatvorwurfes gleich.

Da die Beschwerdeführerin die ihr zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht begangen hat, war der Beschwerde stattzugeben und der Ausspruch der Ermahnung zu beheben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 VStG einzustellen.

Zu II.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier